

bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.dargun.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 06.05.2019

Erste Satzung der Stadt Dargun zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dargun vom 17.03.2015

Die Stadtvertretung hat auf der Stadtvertreterversammlung am 20.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 11 (2) der Hauptsatzung wird wie folgt gefasst:

Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im „Öffentlichen Anzeiger für die Stadt Dargun“. Der Anzeiger erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Stadt Dargun verteilt. Daneben ist er einzeln oder im Abonnement bei der Stadtverwaltung Dargun zu beziehen. Auf im Internet bekanntgemachte Satzungen nach Absatz 1 wird zeitnah im „Öffentlichen Anzeiger für die Stadt Dargun“ hingewiesen.

Artikel 2

Der § 5 (3) der Hauptsatzung wird um folgenden Punkt erweitert:

14. über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen innerhalb einer Wertgrenze von über 7.500 € bis 25.000 €

Artikel 3

Der § 7 (2) der Hauptsatzung wird wie folgt gefasst:

Sie oder er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze des § 5 (3) Nr. 1 bis 10 und 14 (ausgenommen die Gewährung von Rechten zur Überleitung oder Durchleitung von Energie, Wärmeenergie und Prozessdampf, die aus der Verbrennung von Abfällen und gefährlichen Abfällen gewonnen werden) dieser Hauptsatzung.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Dargun, den 20.09.2016

gez. Wellnitz
Bürgermeister

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Daraus resultiert, dass ein Verstoß nur innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden kann.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.